

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00073 vom 26. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00073 du 26 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00073 del 26 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

7/11/3) mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2000 eine ganze Invalidenrente zugesprochen (Urk.

17/14/1) .

E. 1.1

X.____, geboren 1957 (Urk. 17/1), wurde von der IV-Stelle Luzern mit Verfügung vom 6. Februar 2002 aufgrund eines Nierenleidens (Urk. 17/6/3, Urk.

17/10/1, Urk.

E. 1.2

In der Folge unterzog en die IV-Stelle Luzern und die

später aufgrund des Wohnsitzwechsels des Versicherten zuständig gewesene IV-Stelle Nidwalden (vgl. Urk. 17/67/1)

den Rentenanspruch des Versicherten einer periodischen Überprüfung. Nach den in den Jahren 200

E. 1.3

Alsdann verlegte der Versicherte seinen Wohnsitz in den Kanton Zürich und die

IV-Stelle Nidwalden übergab sein IV-Dossier mit Schreiben vom 18. März 2011 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (Urk. 17/81). Diese erhielt im weiteren Verlauf den Bericht der Stadtpolizei Zürich vom 25. April 2014. Darin wurde festgehalten, die nach einem Brand in den Räumlichkeiten der Y.____

GmbH in Z.____

durchgeführten Abklärungen hätten ergeben, dass der Versicherte dort als Geschäftsführer arbeite. Dies lege den Verdacht nahe, dass er seine Invalidenrente unrechtmässig beziehe (Urk. 17/115/4). Hernach leitete die IV-Stelle mit dem Schreiben vom 27.

Juni 2014 versandten

Fragebogen eine Rentenrevision ein (Urk.

17/82; Urk. 17/121/3). Der Versicherte füllte den Fragebogen am 5.

August 2014 aus und gab dabei unter anderem an, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe (Urk.

17/83/2). Er erklärte auch, dass er seit dem Eintritt des Gesundheitsschadens keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sei (Urk.

17/83/4). Die weiteren Abklärungen der IV-Stelle umfassten im Wesentlichen den Bezug

der IK-Auszüge vom 18.

August 2014 und 8. August 2016 (Urk.

17/85, Urk.

17/107) und die Einholung von Verlaufsberichten der behandelnden Ärztinnen und Ärzte (Urk. 17/86, Urk. 17/91, Urk. 17/98, Urk. 17/105). Sie erstattete ferner am 13. November 2018 bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich Strafanzeige wegen des Verdachts auf wiederholten unrechtmässigen Bezug von IV-Leistungen (Urk.

17/121/1).

Hierauf entnahm sie dem Polizeirapport vom 15. Januar 2020 (Urk. 17/130/3-29) unter anderem, dass der Versicherte seit 2010 als Geschäftsführer

der Y.____ GmbH

tätig sei (Urk.

17/122).

Mit Schreiben vom 24.

Juli 2020 kündigte die IV-Stelle dem Versicherten die Sistierung der Invalidenrente per Ende Juli 2020 an, da aufgrund der Erkenntnisse aus dem Strafverfahren eine rentenrelevante Erwerbseinbusse infolge eines Gesundheitsschadens beziehungsweise ein rentenbegründender IV-Grad von über 40% nicht mehr glaubhaft sei (Urk. 17/122/3). Dagegen erhob der Versicherte keine Einwendungen (Urk. 17/132/3) und

die IV-Stelle verfügte am 21. August 2020 wie angekündigt

die Sistierung der Invalidenrente (Urk. 17/132).

Am 27. Juli 2021 (Eingangdatum, Urk. 17/160) meldete sich X.____ bei der IV-Stelle zum Bezug einer Hilflosenentschädigung an (Urk. 17/157). Für die Beurteilung dieses Gesuchs holte die IV-Stelle bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten weitere Berichte ein (Urk. 17/179, Urk. 17/187). Der Versicherte liess der IV-Stelle über dies zusätzliche ärztliche Berichte und Bestätigungen zukommen (Urk. 17/192-197, Urk. 17/205). Die Ausgleichskasse Luzern verfügte sodann am 23. August 2021 die Ausrichtung der um 1 Jahr vorbezogenen AHV-Altersrente mit Wirkung ab 1. August 2021 (Urk. 17/156).

Am 14.

April und 2. Mai 2022 nahmen Dr. med. A.____, Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. B.____, orthopädische Chirurgie FMH, vom regionalen ärztlichen Dienst (RAD) der IV-Stelle zu den medizinischen Berichten Stellung (Urk. 17/211/7-10). Die IV-Stelle holte ferner beim behandelnden Psychiater Dr. med.

C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, einen Bericht ein, welcher bei ihr am 26. Mai 2022 (unvollständig) einging (Urk. 17/199). Mit Urteil vom 22.

Juni 2022 erkannte das Bezirksgericht Zürich den Versicherten des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs.

1 und Abs.

2 des Strafgesetzbuches (StGB) für schuldig und bestrafte ihn mit 3 Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 17/201/3-71). Die IV-Stelle kündigte dem Versicherten mit Vorbescheid vom 24. Oktober 2022 an, dass sie die bis herige ganze Invalidenrente rückwirkend per 1.

Januar 2012 aufheben

und die unrechtmässig bezogenen Leistungen mit einer separaten Verfügung zurückfordern werde (Urk.

17/212).

Dagegen erhob der Versicherte am 23. November 2022 Einwand (Urk. 17/214). Mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 hob die IV-Stelle die Invalidenrente wie vorbeschrieben per 1. Januar 2012 auf (Urk. 2).

Das Gesuch des Versicherten um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung vom 27. Juli 2021 wurde mit Verfügung vom 13.

Januar 2023 abgewiesen (Urk.

17/233). Am selben Tag wurde die Rückforderungsverfügung, mit welcher der Versicherte verpflichtet wurde, die im Zeitraum vom 1.

Januar 2012 bis 31.

Juli 2020 bezogenen Invalidenrenten im Betrag von Fr. 228'263.-- zurück zu erstatten, erlassen (Urk. 18/C25). 2. 2. 1

Gegen die Verfügung vom 16. Dezember 2022 betreffend rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente (Urk. 2) erhob X.____ mit einer von Rechtsanwalt Jonas Steiner, Aarau, verfassten, vom 31. Januar 2023 datierenden Eingabe Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich. Er stellte das folgende Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): « 1. Die Verfügung vom 16. 12. 2022 sei aufzuheben. 2. Es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Leistungen nach IVG, namentlich die bisherige ganze Rente, auch weiterhin zu gewähren. 3. Es sei auf die rückwirkende Aufhebung der Rente zu verzichten und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Leistungen nach IVG zu gewähren. 4. Eventualiter sei die Sache zur erneuten Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer, dass das Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils (bezüglich der gegen ihn erhobenen Anklage wegen gewerbsmässigen Betrugs, Urk. 1 S. 7) zu sistieren sei (Urk. 1 S. 2). Er ersuchte ferner um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Steiner (Urk. 1 S. 3).

In der Folge liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. Februar 2023 (Urk. 4) zur Substantiierung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege die Bestätigung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur betreffend Sozialhilfe vom selben

Tag (Urk. 5) einreichen. 2 . 2

Mit Eingabe vom 13. Februar 2023

liess der Beschwerdeführer durch Rechts an walt Thomas Fingerhuth , Zürich, gegen die Rückforderungsverfügung vom 13. Januar 2023 (Urk. 9/2) Beschwerde erheben (Urk. 9/1). Die Beschwerde wurde — entsprechend der Rechtsmittelbeleh rung in der angefochtenen Verfügung (Urk. 18/C25) — beim Kantonsgericht Luzern eingereicht. Der Beschwerdeführer liess bean tragen (Urk. 1 S. 2 im Prozess Nr. IV.2023.00102): « 1. In Gutheissung der vorliegenden Beschwerde sei die Rückforderungs ver fü gung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 13. Januar 2023 aufzuheben und der geltend gemachte Rückforderungsanspruch sei abzuweisen; even t ualiter sei das Verfahren bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Aufhebungs ver fügung zu sistieren. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

In prozessualer Hinsicht beantragte er, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei. Zudem ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth (Urk. 9/1).

Mit Schreiben vom 15. Februar 2023 überwies das Kantonsgericht Luzern die Beschwerde samt Beilagen dem hiesigen Gericht zur Bearbeitung (Urk. 9/5). Das Sozialversicherungsgericht legte das Beschwerdever fahren unter der Pro zess-Nr. IV.2023.00102 an.

E. 2

, 200

E. 2.3

Alsdann wurde das Beschwerdeverfahren Nr. IV.2023.00102 mit Verfügung vom 20. Februar 2023 mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2023.00073 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt.

Der Prozess Nr. IV.2023.00102

wurde als dadurch erledigt abgeschrieben (Urk. 8 S. 6) .

Gleichzeitig wurde betreffend die Rückforderung der in der Zeitperiode vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2020 ausgerichteten Rentenleistun gen in der Höhe von total Fr. 228'263.-- die aufschiebende Wirkung der Beschwerde vom 13. Fe bruar 2023 wiederhergestellt (Urk. 8 S. 6) .

Mit der Verfügung vom 20. Februar 2023 wurde schliesslich

das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth mangels Notwendigkeit abgewiesen (Urk. 8 S. 6) .

Diese Verfügung blieb unangefochten.

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1 1. April 2023 (Urk. 16) Abweisung der Beschwerde (unter Beilage ihrer Akten, Urk. 17/1-237, der von ihr beigezogenen Strafakten, Urk.

18/A/1-9, der Stellungnahme der Ausgleichskasse Luzern vom 20. März 2023, Urk. 18/B, samt deren Akten, Urk. 18/C1-27,

sowie einer Mitteilung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. März 2023 betreffend Vorladung zur Berufungsverhandlung am 26. Juni 2023, Urk. 18/D).

E. 2.5

Der Beschwerdeführer gab mit dem am 3. März 2023 ausgefüllten Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit an, dass seine Adresse « D. ___-Strasse 23, Dorf E. ___/LU » laute (Urk. 13 S. 1). Gleichzeitig machte er geltend, dass er von den Sozialen Diensten der Stadt Winterthur wirtschaftliche Hilfe beziehe (Urk. 13 S. 1). Dem Formular legte er die Bestätigung der Stadt Winterthur vom 3. Februar 2023 bei (Urk. 13 letzte Seite). Die dadurch veranlassten Abklärungen des Sozialversicherungsgerichts bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde E. ___/LU ergaben, dass der Beschwerdeführer dort am 22. Februar 2023 unter der genannten Adresse erfasst wurde (Urk. 15).

Da der Umzug nach E. ___/LU gegen eine weiterhin gewährte wirtschaftliche Hilfe durch die Sozialen Diensten der Stadt Winterthur sprach, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13.

April 2023 erneut Frist

zur Substantiierung der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit angesetzt (Urk. 19)

.

E. 2.6

Hernach reichte der Beschwerdeführer am 15. Mai 2023 das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 22) und einige Belege (Urk. 23/1-6) ein.

E. 2.7

Die Beschwerdegegnerin legte mit Eingabe vom 14. November 2023 das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in Sachen des Beschwerdeführers vom 26.

Juni 2023 (Urk. 25) auf (Urk. 24). Das Obergericht erkannte, dass der Beschwerdeführer des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig sei und bestrafte ihn mit 30 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 25 S. 48). Dem Beschwerdeführer wurde eine Kopie der Eingabe der Beschwerdegegnerin zugestellt (Urk. 26).

3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. 4.

Zu ergänzen ist, dass der Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Januar 2023 betreffend Abweisung des Antrags auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung (Urk. 17/233) am 8. Februar 2023 ebenfalls beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben hat. Die Beschwerde war Gegenstand des Verfahrens Nr. IV.2023.00088 und wurde mit Urteil heutigen Datums abgewiesen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Vorab ist festzuhalten, dass mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023 (Urk. 25) nunmehr ein rechtskräftiges Strafurteil bezüglich des dem

Beschwerdeführer vorgeworfenen IV-Betrugs vorliegt (Urk. 24 S. 1). Des sen Antrag auf S
istrierung des vorliegenden Verfahrens bis feststeht, ob es zu einer rechtskräftigen
strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist (Urk. 1 S. 2), ist somit gegenstandslos
geworden. 2. 2 .1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 16.

Dezember 2022 hob die Beschwerde gegnerin die Invalidenrente des Beschwerdeführers
rückwirkend per 1.

Januar 2012 auf. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass der Beschwerdeführer
bei der Y. ___ GmbH (Urk. 2 S. 2-4) seit spätestens 2012 mit überwiegender Wahrschein
lichkeit ein jährliches Einkommen von mindestens Fr. 66'625.-- erzielt habe. In seiner
angestammten Tätigkeit hätte der Beschwerdeführer ohne Gesund heits schaden Stand 2003
Fr. 72'000.-- ver dient. Sein gestützt auf lohnstatistische An gaben ermitteltes Validenein
kom men betrage Fr. 92'520.1 0. Es stehe somit fest, dass bei einem zwischen 2012 und
2019 erzielten jährlichen Einkommen von mindestens Fr. 66'625.-- kein Renten an spruch
mehr bestanden habe (Urk. 2 S. 5). Gestützt auf die Stellungnahmen des RAD (Urk. 2 S.
6) sei sodann nicht er sich tlich, dass sich die berufliche Situation nach 2019 aus gesund heit
lichen Gründen verändert habe (Urk. 2 S. 5). Folglich habe spätestens im Januar 2012 ein
Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des
Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorgelegen (Urk. 2 S. 6). Da der Beschwerdeführer s
eine Meldepflicht

verletz t

habe , sei die Invalidenrente rück wirkend per 1. Januar 2012 aufzuheben (Urk. 2 S. 6).
Hinsichtlich der Rückforde rung der zu Unrecht bezogenen Invalidenrenten sei schliesslich
zu beachten, dass der Beschwerdeführer vom Bezirksgerichts Zürich am 22. Juni 2022
wegen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ver urteilt
worden sei (Urk. 2 S. 6-7) . Sie stelle bei der Beurteilung der Frage, ob hier g emäss Art. 25
Abs. 2 ATSG somit die für das Strafrecht geltende Verjährungs frist von 15 Jahren zur
Anwendung komme, auf das Urteil des Bezirksgerichts ab. Sie müsse diese vorfrageweise
beurteilen und brauche dafür eine rechtskräf tige strafrechtliche Verurteilung des
Beschwerdeführers nicht abzuwarten. Da vorliegend eine Verjährungsfrist von 15 Jahren
gelte, könne sie die vom Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli
2020 bezo genen Invalidenrenten zurückfordern (Urk. 2 S.

E. 3

, 20

E. 06

und 2010 abgeschlossenen Renten revisionen wurde

dem Versicherten jeweils mit geteilt , dass die Überprü fung des Invaliditätsgrads keine den
Anspruch auf eine ganze Invalidenrente beein flussende Änderung er geben habe

(Mitteilung vom 1 1 . Oktober 200 2 , Ver fügung vom 1

E. 6

und 17 . Novem ber 201 0 , Urk. 17 / 24 , Urk. 17 / 29 , Urk. 17 / 68 , Urk. 17/79).

E. 6.2.1

Der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, des Zustands der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs, des für den Ansatz der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrages massgebenden Aufenthaltsortes sowie der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen (Art. 77 IVV).

E. 6.2.2

Gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erfolgt die Aufhebung der Invalidenrente frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Die Aufhebung der Invalidenrente erfolgt rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderungen, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war (Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV).

In der bis 31. Dezember 2014 gültig gewesenen Fassung lautete Art. 88 bis

Abs. 2 lit. b IVV wie folgt: Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten, der Hilflosenentschädigungen und der Assistenzbeiträge erfolgt rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Gemäss der bis 31.

Dezember 2014 gültig gewesenen Fassung von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV war somit ein Kausalzusammenhang zwischen der Meldepflichtverletzung und dem unrechtmässigen Leistungsbezug vorausgesetzt (Urteil des Bundesgerichts 8C_190/2023 vom 19. Dezember 2023 E. 3).

6.3

Der Beschwerdeführer wurde sowohl mit der ursprünglichen Rentenverfügung vom 6.

Februar 2002 als auch mit den nach den Rentenrevisionen versandten Schreiben vom 11. Oktober 2002, 16. September 2003, 19. Juli 2006 und 17. November 2010 auf seine Meldepflicht hingewiesen (Urk. 17/14/4, Urk. 17/24, Urk. 17/29/1, Urk. 17/68/1, Urk. 17/79/1). Er hätte der Beschwerdegegnerin insbesondere Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zum Beispiel die Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit melden müssen (vgl. namentlich die Mitteilung vom 17. November 2010, Urk. 17/79/1). Gemäss den IV-Akten kreuzte der Beschwerdeführer im am 23. August 2010 ausgefüllten Revisionsfragebogen an, dass er «nicht erwerbstätig» sei (Urk.

17/76/1). Im am 5. August 2014 ausgefüllten Revisionsfragebogen gab er an, dass er seit dem Eintritt des Gesundheitsschadens keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sei (Urk. 17/83/4). Wie gesehen, arbeitete der Beschwerdeführer zur selben Zeit aber in einem 100%-Pensum für die Y.____ GmbH (E. 5.1.1). Als vollauf zutreffend erweisen sich daher die Feststellungen des Obergerichts, wonach der Beschwerdeführer unwahre Angaben gegenüber den zuständigen IV-Stellen gemacht habe (Urk. 25 S. 30). Hinter den falschen Angaben des Beschwerdeführers blieben die tatsächlichen bei der Y.____ GmbH

erzielten

Einkünfte verborgen. Es lässt sich damit ohne Weiters sagen, dass der Beschwerdeführer seiner Meldepflicht gemäss Art. 77 IVV nicht nachgekommen ist. Wegen den unwahren Angaben des Beschwerdeführers gingen die IV-Stelle Nidwalden und die Beschwerdegegnerin zu Unrecht von einem gleichbleibenden Sachverhalt und damit von einem weiterhin bestehenden Rentenanspruch aus. Der für die Zeit vor dem 1.

Januar 2015 geforderte Kausalzusammenhang zwischen der Meldepflichtverletzung und dem unrechtmässigen Leistungsbezug ist demzufolge ebenfalls zu bejahen. Die Beschwerdegegnerin konnte folglich die Invalidenrente

des Beschwerdeführer gestützt auf Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV rückwirkend per 1. Januar 2012 aufheben. 7.7.1

Zu prüfen ist schliesslich, ob der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin — wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht (E. 2.2) — erloschen ist, weil die Beschwerdegegnerin die Rückforderung nicht innert der dreijährigen (relativen) Frist ab Kenntnisnahme (vgl. E. 7.2.1 nachstehend) geltend gemacht hat. 7.2

7.2.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

Diese Fassung von Art. 25 Abs. 2 ATSG ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft. In der bis Ende 2020 gültigen Fassung betrug die relative Verwirkungsfrist ein Jahr. Weder das IVG noch das ATSG enthalten eine spezielle Übergangsbestimmung betreffend die Anwendbarkeit der Änderung der Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG. Als massgeblich erweist sich die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für den Bereich der Verjährung/Verwirkung entwickelten übergangsrechtlichen Grundsätze, wonach die Verjährungs- oder Verwirkungsbestimmungen des neuen Rechts auf altrechtliche Ansprüche anwendbar sind, sofern diese vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden und fällig, aber vor diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt oder verwirkt sind (BGE 134 V 353 E. 3.2, 131 V 425 E. 5.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1C_540/2014 vom 5. Januar 2015 E. 3.1 und H 98/05 vom 6. Dezember 2005 E.

5). 7.2.2

Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen. Unter dem Ausdruck «nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat» ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rück erstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungs träger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs. Ist für die Leistungsfestsetzung (oder die Rückforderung) das Zusammenwirken mehrerer mit der Durchführung der Versicherung betrauter Behörden notwendig, genügt es für den Beginn

des Fristenlaufs, dass die nach der Rechtsprechung erforderliche Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist (BGE 146 V 217 E. 2.1 m.w.H.).

7.2.3

Im Zusammenhang mit der Rückforderung infolge einer Rentenaufhebung betrachtet das Bundesgericht in der Regel die Rechtskraft der Rentenaufhebung als fristauslösendes Moment für den Beginn der relativen einjährigen (seit 1. Januar 2021: dreijährigen) Verwirkungsfrist (Urteil 9C_535/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 2.3, nicht publ. in:

BGE 143 V 431, aber in: SVR 2018 IV Nr. 20 S. 63). Die Verwaltung kann jedoch bereits ab jenem Tag verfügen, an dem alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus denen Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückerstattungspflichtigen Person ergibt (Urteil 9C_195/2014 vom 3. September 2014 E. 2.1 in: SVR 2015 IV Nr. 5 S. 10 mit Hinweisen; Urteil 8C_843/2018 vom 22. Januar 2019 E. 3.3). 7.3

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin bereits im Zeitpunkt der Zustellung des Polizeirapportes vom 25. Mai 2014 am 28. Mai 2014 Kenntnis von einem möglichen Rückforderungsanspruch hätte haben müssen (E.

1.2). Der rapportierende Polizist fasst er in diesem Bericht im Wesentlichen seine eigenen Feststellungen bei der Tatbestandsaufnahme vom 21. April 2014 wegen Brandes in Räumlichkeiten der Y.____ GmbH und die Aussagen der von ihm zusätzlich befragten Personen (Liegenschaftsverwalter in und Hauswart) zusammen (Urk. 17/115/3-4).

Wohl muss die Beschwerdegegnerin bereits

dem besagten Polizeirapport konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für die Y.____ GmbH arbeitete, entnommen haben — was sich in der Folge auch bestätigte (vgl. das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023, Urk. 25). Die Beschwerdegegnerin tätigte hernach

zudem eigene Abklärungen, welche sie in ihrer Strafanzeige zusammenfasste (Urk. 17/121/5-14).

Erst der Polizeirapport vom 15.

Januar 2020 lieferte dann aber konkrete Angaben zu den Zahlungen der Y.____ GmbH, welche als kaschierte Lohnzahlungen an den Beschwerdeführer bezeichnet wurden (Urk. 17/130/15). Am 1. Januar 2021 war die einjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 75 Abs. 1 ATSG demnach noch nicht abgelaufen, weshalb die dreijährige Frist zur Anwendung gelangt. Nach Erhalt dieses Polizeirapports

musste die Beschwerdegegnerin damit rechnen, dass sie die dem Beschwerdeführer ausgerichteten Renten zurückfordern muss.

Mit Vorbescheid vom 24. Oktober 2022 stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Aussicht, dass sie die bis herige ganze Invalidenrente rückwirkend per 1. Januar 2012 aufheben und die unrechtmässig bezogenen Leistungen mit einer separaten Verfügung zurückfordern werde (Urk. 17/212).

Damit hat sie die relative dreijährige Verwirkungsfrist eingehalten (vgl. BGE 133 V 579 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_843/2018 vom 22.

Januar 2019

E. 4.2.2). Es gilt weiter zu beachten, dass

das Obergericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer bezüglich des Bezugs der Invalidenrenten (Urk. 25 S. 30-31) mit dem rechtskräftigen Urteil vom 26.

Juni 2023 des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB für schuldig befand (Urk. 25 S. 48). Angesichts dessen ist die Beschwerdegegnerin bezüglich der absoluten Verwirkungsfrist zu Recht von

der längeren 15jährigen Frist des Strafrechts (Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 146 Abs. 1 StGB) ausgegangen (E. 2.1).

Ihr Rückforderungsanspruch ist somit nicht verwirkt. In masslicher Hinsicht blieb die Rückforderung der Beschwerdegegnerin unbestritten und es bestehen keine Anhaltspunkte für Berechnungsfehler. Die Rückforderung im Betrag von Fr. 228'263.-- (Urk. 9/2 S. 1) ist somit zu schützen. 8.

Demnach sind die angefochtenen Verfügungen vom 16. Dezember 2022 (rückwirkende Aufhebung der ganzen Invalidenrente per 1. Januar 2012, Urk. 2) und 13. Januar 2023 (Rückforderungsverfügung, Urk. 9/2) nicht zu beanstanden. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 9. 9.1

Mit Beschwerde vom 31. Januar 2023 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Steiner (Urk. 1 S. 3).

E. 7

Dr. G.____ führte im undatierten, der Beschwerdegegnerin am 10. Januar 2022 zugegangenen Bericht unter veränderte Befunde die psychischen Belastungen, abnehmende psychische Belastbarkeit, progrediente Niereninsuffizienz, therapierefraktäre Hypertonie und die bipolare Störung des Beschwerdeführers an (Urk.

17/178/1). Er attestierte eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Dazu führte er aus, dass dieser seine ganzen Ressourcen für die Bewältigung seiner gesundheitlichen Situation benötige (Urk.

17/178/2). Wegen der progredienten Niereninsuffizienz sei die Prognose schlecht (Urk.

17/178/3). 4. 5.

E. 8

Im «Arztbericht Hilfslosenentschädigung» vom

7.

Februar 2022 nannte

der behandelnde

Psychiater Dr. C.____ (Urk. 17/199/1) die Diagnose bipolare affektive Störung (ICD-10: F31.2). Der Beschwerdeführer sei seit Jahren auf tiefem Niveau relativ stabil. Er sei bei den sechs Lebensverrichtungen (Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abiegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung) weitgehend selbständig (Urk.

17/187/1). Ohne seine Partnerin wäre der Beschwerdeführer aber sozial sehr isoliert. Aufgrund seiner psychischen Störung benötige er Unterstützung oder Begleitung durch seine Partnerin bei der Kontaktpflege ausserhalb der Wohnung (Urk.

17/187/2). 4 .5.

E. 9

RAD-Ärztin Dr. A.____ äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2022 dahingehend, dass das Vorliegen einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung nachvollziehbar sei. Das Vorliegen von dissozialen und/oder emotional instabilen Zügen sei (ebenfalls) möglich, dies begründe jedoch keine anhaltende höhergradige Arbeitsunfähigkeit, insbesondere nicht in

einer selbständigen Tätigkeit. Eine depressive Reaktion, vor allem im Zuge des Nierenleidens und zusammen mit

der Persönlichkeitsstörung,

sei plausibel.

Da der Beschwerdeführer

die psychiatrische Therapie wegen der Besserung des psychischen Zustandes aber schon Jahre vor 2006

beendet habe, könne von einer anhaltenden Besserung des Gesundheitszustandes ausgegangen werden.

Aus den nicht-psychiatrischen medizinischen Akten nach 2006 geht hervor, dass ohne erneute Evaluation

immer wieder die falsche Diagnose bipolare affektive Störung aufgeführt worden sei.

Offenbar sei im Zuge der Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung am 27. Juli 2021 erneut eine psychiatrische Behandlung eingeleitet worden. Allerdings sei der entsprechende Arztbericht (gemeint ist der Bericht von Dr. C.____ vom 7.

Februar 2022, Urk.

17/187/1) nicht verwertbar, insbesondere nicht, wenn die im

Polizeibericht vom 29. April 2014 beschriebenen Aktivitäten berücksichtigt würden.

Zum Bericht von Dr. C.____ vom 7.

Februar 2022 hielt sie fest, dass dieser Bericht

keine Anamnese, keine (Angaben zu den) Beschwerden, keinen psychopathologischen Befund sowie keine Angaben zum Therapiebeginn beinhalte. Der Bericht stütze sich offensichtlich ausschliesslich auf die unglaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers (Urk.

17/211/9). Daraus folgte Dr. A.____, dass mit der Persönlichkeitsstörung zwar ein Gesundheitsschaden vorliege, eine

anhaltende Arbeitsunfähigkeit

— insbesondere in der beschriebenen Tätigkeit

(ge meint ist die Geschäftsführung, inkl. Lagermanagement, Online-Handel und Verkauf stätigkeit, der Y.____ GmbH , vgl. Urk. 17/211/8)

—
sei jedoch dadurch nicht

nachzuvollziehen. Wenn angenommen werde, dass vor 2006 eine depressive Symptomatik v orgelegen

habe , so könne seither mit überwiegender Wahr schein lichkeit von einer bis dato anhaltenden Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgegangen werden (Urk.

17/211/9) . 4 .5.

E. 9.2

Einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, wird in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Es wird ihr überdies auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 GSVGer) .

Der Nachweis der Bedürftigkeit ist von der gesuchstellenden Person zu er bringen. Dazu hat sie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend dar zu stellen und soweit möglich zu belegen (SVR 1998 UV Nr. 11 S. 31 f. E. 4c; Randacher, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., 2009, N 5 zu § 16 GSVGer).

E. 9.3

Wie bereits festgehalten , begründete der Beschwerdeführer seine prozessuale Bedürftigkeit zunächst damit, dass er von den Sozialen Diensten der Stadt Winterthur gemäss den Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe unterstützt werde und er legte eine entsprechende Unterstützungsbestätigung auf (Urk. 3). Damit galt der Beschwerdeführer als bedürftig (vgl. die in BGE 134 II 33 nicht publizierte E. 6.3 des Urteil s des Bundesgerichts 1C_45/2007 vom 3 0. November 2007 E. 6.3).

Alsdann meldete er sich am 22. Februar 2023 bei der Gemeinde E.____ /LU an (Urk. 15). Gemäss § 32 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG) obliegt die Pflicht zur Leistung der wirtschaftlichen Hilfe

der Wohn gemeinde. Laut § 34 Abs. 2 gilt die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesen heits bewil ligung, als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachge wiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begon nen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer längstens bis am 2 1 . Februar 2023 von den Sozialen Diensten der Stadt Winterthur unterstützt wurde. Deshalb ist die prozessuale Bedürftigkeit für die Folgezeit zu prüfen. Gemäss den Angaben des Beschwerde führers im am 1 5. Mai 2023 ausgefüllten Formular zur Abklärung der prozes sualen Bedürftigkeit bestehen seine einzigen Einkünfte aus seiner AHV-Alters rente im Betrag von Fr. 1'772.-- pro Monat (Urk. 22 S. 3 , Urk. 23/6). Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, dass ihm die Wohnung in E.____ /LU gratis zur Verfügung gestellt werde (Urk.

22 S.

4). Seine übrigen Lebenshaltungskosten benannte und belegte er nicht. Er reichte aber ein Blatt ein, auf welchem er seine Schulden — ohne die im vorliegenden Verfahren strittig gewesene Rückforderung der Beschwerdegegnerin im Betrag von Fr.

228'263.-- (Urk. 9/2) — mit Fr.

599'748.95 bezifferte (Urk. 23/1). Hierzu legte er einzelne Belege auf (Urk. 23/2-4). Es finden sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer seine Schulden abbezahlt, vielmehr erklärte er in diesem Zusammenhang schlicht, dass er seine Schulden nicht bezahlen könne (Urk. 22 S. 4-5). Ferner ist dem am 15.

Mai 2023 ausgedruckten Vermögensübersicht zu entnehmen, dass sich gerade einmal Fr. 480.54 auf dem Konto des Beschwerdeführers bei der

Postfinance befanden (Urk.

23/5). Der Beschwerdeführer führte ferner aus, dass er zusätzlich noch über Fr.

640.50 Bargeld verfüge (Urk. 22 S. 5). Zwar lieferte der Beschwerdeführer die geforderten Belege zu seinen Lebenshaltungskosten in E. ___ /LU nicht. Die auf gelegten Unterlagen sprechen aber klar dagegen, dass der Beschwerdeführer dazu im Stande ist, für die Gerichts- und Anwaltskosten aufzukommen. Die prozessuale Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist somit gegeben. Die übrigen Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind ebenfalls zu bejahen. 9 . 4

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 9.5

Rechtsanwalt Steiner machte mit Eingabe vom 9. Januar 2024 einen Zeitaufwand von insgesamt 15.6 Stunden und Barauslagen in der Höhe von Fr. 1'04.95 geltend (Urk. 27), was für den vorliegenden komplexen Fall angemessen ist. Unter Berücksichtigung des vom Sozialversicherungsgericht angewendeten Stundenansatzes für freiberufliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Höhe von Fr. 220.-- und der Mehrwertsteuer bezifferte Rechtsanwalt Steiner sein Honorar mit Fr. 3'894.80 (inkl. Barauslagen und MWS T). Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist mit diesem Betrag aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 9.6

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter werden auf § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 31. Januar 2023 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und es wird ihm in der Person von Rechtsanwalt Jonas Steiner, Aarau, ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerden werden abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Jonas Steiner, Aarau, wird mit Fr. 3'894.80 (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jonas Steiner -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
HurstHübscher

E. 10

RAD-Arzt Dr. B.____ befasste sich seiner Stellungnahme vom 2.

Mai 2022 mit der Frage, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in der Zeitperiode von Januar 2020 bis zum vorzeitigen Bezug der AHV-Rente per 1. August 2021 verändert habe. Er hielt zu nächst fest, dass dem Feststellungsblatt der IV-Stelle Nidwalden vom 21.

Februar 2006 als Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit chronische Depression, Nierentransplantation vom 26. Oktober 2001 sowie arterielle Hypertonie aufgeführt worden seien. Dem Feststellungsblatt der IV-Stelle Nidwalden vom 17.

November 2010 sei sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom RAD «von Seiten der Nierentransplantation» als voll arbeitsfähig beurteilt worden sei. Zu den von der Beschwerdegegnerin am 1. Februar und 9. März 2022 zugegangenen Akten notierte

Dr. B.____, dass dem Arztbericht der Klinik H.____, Osteologie, vom 9.

März 2022 als Befund eine im Vergleich zur Voruntersuchung 2019 signifikante Abnahme der Knochen dichte festgehalten worden sei (Urk. 17/211/9) . Dem Bericht der Klinik für Schlaf medizin vom 13.

September 2017 seien die Diagnosen (1) schweres obstructives Schlaf-Apnoe-Syndrom unter CPAP Nutzung sehr gute Wirkung, (2) pulmonale Verteilungsstörung im Sitzen,

Lungenfunktion normal, (3) Status nach Nieren transplantation rechts 2001 bei hypertensiver Nephroangiosklerose, (4) hyper tensive Herzkrankheit, Ejektionsfraktion (EF) 65

%, (5) Diabetes mellitus, rezi divierende Gichtanfälle, Polyneuropathie, Tinnitus, Allergie auf Jod und Kon trastmittel zu entnehmen n und im B ericht der Klinik H.____ , Orthopädie, vom 17.

No vember 2021 sei die Diagnose multiple Gelenkbeschwerden bei bekannten Gicht anfällen festgehalten worden (Urk.

17/211/10).

Auf die Frage nach einer Verän derung seit Januar 2020 antwortete Dr. B.____ , dass sich der Gesundheitsschaden bezüglich einer signifikanten Abnahme der Knochendichte objektiv verschlech tert habe. Zusätzlich seien in den Unterlagen zunehmende multiple Gelenk beschwerden bei bekannten Gichtanfällen thematisiert. Hierbei hand le es sich jedoch um therapeutisch zugängige Sachverhalte, so dass sich rein

somatisch der (für die Beurteilung der) A rbeitsfähigkeit relevante Gesundheits schaden nicht wesentlich ver ändert habe

(Urk.

17/211/10) . 4 .5.1 1

Bezüglich Fallbesprechung

vom 16.

September 2022

zwischen dem Rechtsdienst und RAD-Arzt Dr. B.____

wurde festgehalten , dass d er ein gegangene (von Dr. F.____ verfasste) Arztbericht der Arztpraxis L.____

vom 9.

September 2022 (Urk.

17/205)

keine Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustands

in dem abzuklärenden Zeitraum bis zum AHV-Alter

aus weise.

Seine Stellung nahme vom 2. Mai 2022 bleibe somit für den

Beurteilungs zeitraum massgeblich.

Die allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands durch die (im Bericht vom 9. September 2022 erwähnte)

C ovid -Er krankung wäre

ab Juli 2022 zu prüfen (Urk. 11/211/10) . 5 . 5 . 1

5 .1.1

Was die Veränderungen des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers betrifft, so lässt sich dem Gutachten von Dr. I.____ vom 22. Juni 2006 entnehmen, dass der Beschwerdeführer

nach der Nierentransplantation (vgl. dazu den Bericht des Kantonsspitals M.____ vom 12. November 2001, Urk.

17/10/1) in eine

schwere depressive Krise geraten sei (E.

4.4.4).

Dr. I.____ ging ferner davon aus, dass diese Krise durch Psychotherapie und Medikamente erfolgreich gemildert worden sei (E.

4.4.4). Dafür sprechen die Ausführungen von lic. phil. N.____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, vom 5. Februar 2006. Die Fachpsychologin hielt fest, dass sich der Beschwerdeführer nun seit längerem nicht mehr bei ihr in Behandlung befinde (Urk.

17/48). Im Rahmen dieser Psychotherapie kam es

im Zeitraum zwischen November 2004 und Januar 2005 zu Untersuchungen durch Dr. med. O.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH. Dieser diagnostizierte eine bipolare Störung Typ I, Rapid Cycling Form. Weitere Untersuchungen fanden gemäss dem Bericht vom 31.

März 2006 aber nicht statt. Dr. O.____ war es nicht möglich, eine retrospektive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit abzugeben (Urk. 17/63/1).

Wie es sich mit der im Gutachten von Dr. I.____ (E. 4.4.4) ebenfalls erwähnten

Wiederaufnahme

der Psychotherapie Anfang 2006 nach dem Unfalltod des Bruders des Beschwerdeführers 2005

verhalten hat, kann hier

offen bleiben. Ins Gewicht fallen aber die weiteren Ausführungen von Dr. I.____, wonach (aktuell)

die schwere Persönlichkeitspathologie des Beschwerdeführers

im Vordergrund stehe. Daraus leitete der Gutachter im Wesentlichen ab, dass der Beschwerdeführer in einem Subordinationsverhältnis nicht arbeitsfähig sei. Dr. I.____ hielt es aber für

möglich, dass sich der Beschwerdeführer eines Tages wieder aus eigenem Antrieb hochrappeln und eine neue Geschäftstätigkeit beginnen werde. In Kenntnis des Gutachtens von Dr.

I.____ ging

RAD-Arzt Dr. J.____, welcher freilich kein Psychiater, sondern Facharzt für Allgemeine Innere Medizin ist (vgl. www.medregom.admin.ch), in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2006 davon aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Selbstüberschätzung infolge der Persönlichkeitsstörung dereinst wieder (vorübergehend) eine Tätigkeit ausführen könne

(E.

4.4.5).

Aufgrund der Angaben in den weiteren Akten ist festzustellen, dass die von den Fachpersonen geäusserten Erwartungen in der Folge erfüllt beziehungsweise übertrifft wurden.

Gemäss dem rechtskräftigen (Urk.

24 S.

1) Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023 trat der Beschwerdeführer seit der Gründung der Y.____ GmbH am 23.

März 2010 als — zumindest faktischer — Geschäftsführer dieser Gesellschaft auf und er war in einem Vollzeitpensum tätig. Das Obergericht führte weiter aus, dass den Vorbringen der Verteidigung, wonach sich der Beschwerdeführer nur deshalb regelmässig und häufig während den Geschäftszeiten in den Betriebsräumlichkeiten der Y.____ GmbH aufgehalten habe, weil er von seiner Ehefrau abhängig sei und sich aufgrund seiner psychischen Verfassung in deren Nähe aufhalten müsse, nicht gefolgt werden könne. Die Verteidigung habe ferner vorgebracht, dass sich der Beschwerdeführer in guten oder sogar manischen Phasen als jemand anders ausgegeben habe, als eigentlich gewesen sei. Dieses Argument widerspreche dem Beweisergebnis. Der Beschwerdeführer sei nicht nur in gewissen Phasen als Geschäftsführer der Y.____ GmbH aufgetreten, sondern während der ganzen fraglichen Zeitspannen von 2010 bis 2019. Zudem sei er nicht nur als solcher aufgetreten, sondern habe tatsächlich die Geschäfte geführt. Daran ändere sein Gesundheitszustand nichts (Urk.

25 S.

18). Angesichts dessen vermag die Beurteilung von

RAD-Ärztin Dr. A.____ vom 14.

Januar 2022, wonach sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit 2006 anhaltend verbessert und die

narzisstische Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers keine anhaltende höhergradige Arbeitsunfähigkeit, insbesondere keine Einschränkungen in einer selbständigen Tätigkeit, bewirke, vollauf zu überzeugen. Die Verbesserung des Gesundheitszustandes ist somit mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_597/2022, 8C_598/2022 vom 11. Januar 2023 E. 3.2 mit Hinweis) nachgewiesen. Auf die Prüfung der Standardindikatoren kann im vorliegenden Fall verzichtet werden (E. 3.3.3).

Es gilt ferner zu berücksichtigen, dass ein allfälliger Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente so oder anders nur bis 31.

Juli 2021 bestanden hätte, denn der Beschwerdeführer hat die AHV-Altersrente mit Wirkung per 1. August 2021 vorbezogen, womit sein Anspruch auf eine Invalidenrente erloschen ist (Art. 30 IVG, in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, Rz. 3118 der Wegleitung über die Renten [RWL] des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] in der ab 1. Januar 2021 gültigen Version). Wie festgehalten, äusserte sich das Obergericht zum Sachverhalt bis 2019. Gemäss der Stellungnahme von RAD-Ärztin

Dr. A.____ vom 14.

Januar 2022 blieb der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seither im Wesentlichen unverändert . Das heisst, er verschlechterte sich bis zum 31. Juli 2021 auch nicht wieder . Zwar hielt der behandelnde Psychiater

Dr. C.____ im bei der Beschwerdegegnerin am 26. Mai 2022 zugegangenen Arzt bericht fest, er habe den Beschwerdeführer zuletzt am 2. Mai 2022 gesehen und dieser sei seit dem 4. März 2021 (Behandlungsbeginn) zu 100 % arbeitsunfähig (Urk.

17/199 /1). Da sich Dr. C.____ aber nicht zum Verlauf der Arbeitsunfähigkeit geäußert hat, lässt sich diesem Bericht für die vorliegend interessierende Frage nichts entnehmen . 5 .1.2

Der Beschwerdeführer stellt sich zudem auf den Standpunkt, dass sich der somatische Gesundheitsschaden nicht verbessert, sondern verschlechtert habe (E.

2 .2). Diesbezüglich ist zunächst zu erwähnen, dass RAD-Arzt Dr. J.____ in seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2006 ausführte , dass nach der Nierentransplantation bisher ein erfreulicher Verlauf mit normaler Nierenfunktion

festgestellt werden können. Dr. J.____ beurteilte den Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit als zu 100 % arbeitsfähig (E.

4 .4.3).

Zwar ist in den

Berichten der behandelnden Ärzte ab dem Jahr 2014 (E.

4 .5.2

ff.) davon die

Rede, dass es bezüglich des Nierenleidens und weiterer somatischer Erkrankungen zu einer Verschlechterung gekommen ist . Der Beschwerdeführer konnte aber — wie aufgezeigt — trotz dieser Gesundheitsstörungen bei der Y.____ GmbH bis 2019 ein Vollzeitpensum leisten.

Aus den Berichten

der behandelnden Ärztinnen und Ärzte ergibt sich ferner nichts , was von Dr.

B.____

unberücksichtigt geblieben sein könnte . Es waren vielmehr gerade diese Berichte, die die Grundlage

seiner Beurteilungen vom 2.

Mai und 16.

September 2022 bildeten. Der RAD-Arzt hat zu den Berichten der untersuchenden und behandelnden Ärztinnen und Ärzte Stellung genommen und dabei insbesondere den Verlauf der Gesundheitsstörungen berücksichtigt. Dass seine versicherungsmedizinische Beurteilung anders als die Beurteilung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte ausgefallen ist ,

begründet für sich alleine noch keine Zweifel an den Stellungnahmen des RAD-Arztes (E.

3.6.3). Gestützt auf die beweiskräftigen Beurteilungen von Dr. B. ___ ist somit fest zu halten, dass sich der somatische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit 2019 nicht wesentlich verschlechtert hat. 5.1.3

Als Zwischenergebnis ist somit

zu konstatieren, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ab 2006 verbessert hat, weil sich

die nach der Nierentransplantation im Jahr 2001 aufgetretene Depression zurückgebildet hat. Im hier zu prüfenden Zeitraum ab 1. Januar 2012 arbeitete der Beschwerdeführer in einem Vollpensum für die Y. ___ GmbH, wobei ihn seine

narzisstische Persönlichkeitsstörung

und die aktenkundigen somatischen Gesundheitseinschränkungen nachweislich nicht einschränkten.

Die Beschwerdegegnerin ist somit

zu Recht von einem Revisionsgrund ausgegangen.

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist eine im weiteren Verlauf eingetretene erneute Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht überwiegend wahrscheinlich. 5.2

In erwerblicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Obergericht des Kantons Zürich im Urteil vom 26. Juni 2023 (Urk. 25) ausführte, der Beschwerdeführer habe durch seine Tätigkeit bei der Y. ___ GmbH in den Jahren 2010 bis 2019 ein Einkommen in der Höhe von Fr.

661'302.-- erzielt (Urk.

25 S.

29). Dies entspricht einem Jahres einkommen von durchschnittlich Fr.

66'130.20. Die Beschwerdegegnerin ermittelte ein hypothetisches Valideneinkommen in der Höhe Fr.

92'520.10 (E.

1.1), was unbestritten blieb. Beim Einkommensvergleich (Valideneinkommen : Fr.

92'520.10, In valideneinkommen: Fr.

66'130.20) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr.

26'389.90

beziehungsweise ein Invaliditätsgrad von gerundet 29 % (28,52). Bei einem Invaliditätsgrad unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente (E. 2.4). Daher liegt nur schon in erwerblicher Hinsicht ein Revisionsgrund vor. 6.6.1

Zu prüfen ist weiter, ob die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente zu Recht rückwirkend per 1. Januar 2012 aufgehoben hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.